

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. April 2016

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Sachstandsbericht zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Die Flüchtlingsunterkunft in der Baidter Straße 48/1 wurde am 24.02.2016 bezogen. Die Unterkunft bietet für 54 Personen Platz, belegt ist sie derzeit mit 51 männlichen Einzelpersonen (46 aus Afghanistan, 5 aus Syrien). In der letzten Gemeinderatssitzung wurden auch die Themen WLAN und Fahrradüberdachung angesprochen. Der Auftrag für die WLAN-Bereitstellung wurde an die Firma City-Media erteilt. Ein genauer Termin ab wann eine Internet-Nutzung möglich ist, liegt noch nicht vor, dürfte aber die nächsten 2-4 Wochen erfolgen.

Die Fundamente für die Fahrradüberdachung wurden zusammen mit Helferkreis, Flüchtlingen und Bauhof gelegt.

Die Arbeiten zur Errichtung einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft auf dem Festplatz haben zwischenzeitlich begonnen. Es handelt sich hierbei um eine ähnliche Anlage wie in der Baidter Straße 48/1, in der ebenfalls 54 Personen untergebracht werden können. Die Belegung erfolgt voraussichtlich im Mai, bzw. Juni diesen Jahres.

Unter TOP 8 der heutigen Gemeinderatssitzung ist über ein entsprechendes Baugesuch zu beschließen. Der Gemeinde Baidt wurde ein Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen angeboten. In der nichtöffentlichen Sitzung wird darüber entschieden, ob die Gemeinde Baidt eine entsprechende Mietvereinbarung unterzeichnet. In diesem Gebäude könnte man eine Großfamilie (10 – 12 Personen) unterbringen.

Noch ein paar Neuigkeiten aus dem Arbeitskreis Sprachkurs:

Die Kurse finden alle in der Klosterwiesenschule statt und die Flüchtlinge sind mit großem Eifer dabei die deutsche Sprache zu erlernen.

Es kann nicht oft genug erwähnt werden, dass eine Integration der Flüchtlinge ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich wäre. Deshalb recht herzlichen Dank an alle Mitglieder der verschiedenen Arbeitskreise, bzw. an die Bevölkerung, die mit Sach- und Geldspenden weiterhilft.“

TOP 3

Vorstellung der Auswertung im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) hier: Vorstellung des Kanalzustandes und Sanierungsvorschlag

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Die Verordnung des Umweltministeriums BW über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung–EKVO) auf Grundlage des Wassergesetzes BW und des Wasserhaushaltsgesetzes regelt seit 1989 die verpflichtend erforderlichen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen bei Abwasseranlagen.

Die Gemeinde Baidt hat in den Jahren 1998 bis 2000 die Erstbefahrung des Kanalnetzes durchgeführt. Es wurden ca. 30.000 m Mischwasserkanal befahren und in den folgenden Jahren entsprechende Sanierungen ausgeführt. Mit der Durchführung beauftragt war das Büro Marschall & Klingenstein.

Die Gesamtlänge des Kanalnetzes beträgt ca. 46.000 m (Ende 2013). Bei der Inspektion 2014/2015 handelte es sich um diejenigen Kanäle, die seit der letzten EKVO weder saniert noch einer Wiederholungsuntersuchung unterzogen wurden. Die optische Inspektion und die vorbereitende Reinigung des Kanalnetzes erfolgten durch die Firma Aquares im Jahr 2014 und 2015. Es wurden insgesamt ca. 28150 m und somit etwa 60 % des Kanalnetzes begutachtet.

Sanierungsstrategie und Prioritätenplan

Unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der hydraulischen Berechnung schlagen wir vor, zuerst die Kanäle der Zustandsklassen „0“ (sehr starker Mangel) und „1“ (starker Mangel) zu beheben. Nach ersten Kostenschätzungen beträgt die Sanierung der Zustandsklasse „0“ 241.310 € Gesamtkosten und die Zustandsklasse „1“ 1.102.710 € Gesamtkosten. Bei der Erarbeitung möglicher Lösungen sollten Kanalsanierungsmaßnahmen nicht isoliert betrachtet werden. Mögliche Koordinierung mit evtl. erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen im kommunalen Umfeld sollten mit in die Überlegungen einbezogen werden. Dies können z.B. Straßensanierungen oder Erneuerungen von Gas und Wasserleitungen sein.

2017 Ansatz für Sanierungen im Vermögensplan 250.000 € brutto (inkl. Nebenkosten).

Auf Grundlage der Auswertung der Fa. Marschall & Klingenstein wird folgendes Sanierungsgebiet vorgeschlagen.

Sanierung der Marsweilerstraße im Inliner Verfahren und Robotersanierung.

Die Projektgröße soll so ausgerichtet werden, dass die Bausumme von 250.000 € brutto (inkl. Nebenkosten) nicht überschritten wird.“

Beschluss:

1. Das Büro Marschall & Klingenstein ist mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.

2. Das Büro Marschall & Klingenstein wird beauftragt die Bauleistungen im Herbst 2016 in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Umfang öffentlich auszuschreiben.
3. Im Haushalt 2017 (Vermögenshaushalt) ist ein Ansatz in Höhe von 250000 € für Kanalsanierungsmaßnahmen aufzunehmen.

TOP 4

Ausschreibung eines Verkehrsentwicklungsplans (VEPlan) für das Mittlere Schussental

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„In der Verbandsversammlung des GMS am 10.07.2014 wurde die Verkehrsplanung der Stadt Ravensburg beauftragt, die Ausschreibung eines VEPlans vorzubereiten. Der bisherige Generalverkehrsplan wurde im Jahr 1981 aufgestellt. Seit dem haben sich sowohl im Verkehrsbereich als auch bei den weiteren relevanten Rahmenbedingungen Änderungen ergeben. Daher ist es nun zwingend notwendig, einen Verkehrsentwicklungsplan für den GMS zu erstellen. Über eine Ausschreibung entsprechend den Bestimmungen des VOF Verfahrens soll ein für die Bearbeitung der Aufgabe geeignetes Büro gefunden werden.“

Beschluss

Die Vertreter der Gemeinde Baidt in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental, Herr Boenke und Herr Buemann, werden beauftragt, in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental am 07.04.2016 der Ausschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes zuzustimmen.

TOP 5

Antrag auf Einleitung von Kondensatwasser aus einem Vakuumverdampfer, auf Flst. 1199, ins Abwasser

Bauamtsleiter Herr Elbs berichtet:

„Über die Zustimmung zur Einleitung von ca. 4.000 bis 6.000 m³ Kondensatwasser aus dem Vakuumverdampfer ins gemeindliche Abwasser.“

Das aus der Biogasanlage gewonnene Gärprodukt wird im Vakuumverdampfer zu einem nutzfähigen, hochkonzentrierten Dünger verarbeitet. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Gärprodukt der Wasseranteil entzogen wird. Dieses Wasser wird als Kondenswasser bezeichnet und wird als Abwasser deklariert.

Als Alternative zur Einleitung des Abwassers in das Abwassernetz der Gemeinde stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Abtransport des Abwassers in eine Kläranlage

2. Ausbringung des Abwassers unter Beimischung von Gülle auf Acker- und Grünlandflächen
3. Die Kaltverneblung am Standort

Laut Aussage des Ing.-büros Jedele und Partner (Fachbüro des Abwasser Zweckverbandes) bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung des Kondenswassers in die Kläranlage.

Das Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg empfiehlt die Einleitung des Kondensats in das gemeindliche Abwassersystem.“

Beschluss:

Dem Antrag auf Einleitung von jährlich ca. 4.000 bis 6.000 m³ Kondensatwasser aus der Vakuumverdampferanlage in das gemeindliche Abwasser wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- a) Die Kosten zur Herstellung der Abwasserleitung trägt der Antragsteller
- b) Die Kosten des Zählers und des Einbaus sowie die Kosten der Abnahme der Leitungszuführung trägt die Gemeinde
- c) Die Gebühren für die Zählleinrichtung sowie die Abwassergebühr werden entsprechend der gültigen Abwassersatzung dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- d) Die tatsächliche Belastung des Kondensates ist unter Betriebsbedingungen im Jahresgang zu verschiedenen Zeiten zu überprüfen. Probenahme und Analytik können durch den Klärmeister des Abwasserzweckverbands Mittleres Schussental erfolgen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Betreiber der Anlage zu tragen.

TOP 6

Bauantrag: Wiederaufnahme des Roxidationsstalles für Schweinezucht und Nutzungsänderung 20 Leersauenstände in 16 Abferkelbuchten beim Zuchtsauenstall 1 auf Flst. 1199

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

„Durch die Umstellung des Zuchtsauenbetriebes der landwirtschaftlichen Schweineproduktion Futterer auf eine neue Gentechnik werden mehr Abferkelplätze benötigt. Diese Mehrfläche wird durch die Umnutzung des bestehenden Roxidationsstalles, der nach dem Neubau eines Schweinestalls als Güllelagerraum genutzt wurde erreicht.

Nach mündlicher Auskunft des Sachbearbeiters der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ravensburg haben die Fachbehörden ihre Stellungnahmen bereits abgegeben und keine Einwände gegen die Ausführung der Baumaßnahmen eingebracht.

Da es sich nicht um eine Aufstockung des Tierbestandes, sondern nur um eine geänderte Haltung der Tiere handelt und hierdurch auch nicht mit weiteren

Geruchsbelästigungen zu rechnen ist wird vorgeschlagen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.“

Frau Jeske teilt ergänzend dazu mit, dass die Gemeinde Baidt „nur“ für das Bauplanungsrecht das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen hat. Das Bauordnungsrecht wird von Seiten des Landratsamtes Ravensburg geprüft.

Das Bauvorhaben wurde im Gremium kontrovers diskutiert und folgender mehrheitlicher **Beschluss** gefasst:

Das gemeindliche Einvernehmen, zur Wiederaufnahme des Roxidationsstalles für Schweinezucht und Nutzungsänderung 20 Leersauenstände in 16 Abferkelbuchten beim Zuchtsauenstall 1 auf Flst. 1199 in Baidt – Sulpach wird **nicht** erteilt.

TOP 7

Bauantrag: Anbau eines Wohnzimmers im Erdgeschoss mit Balkon im Obergeschoss am bestehenden Wohngebäude auf dem Flst. 50/5

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Bauherrin beantragt auf der Südseite des bestehenden Wohnhauses den Anbau eines Wohnzimmers im Erdgeschoss und eines darüber liegenden Balkons im Obergeschoss.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Boschstraße“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt.

Es ist für das Bauvorhaben eine Befreiungen erforderlich, da mit dem Anbau die Baugrenze in Richtung alter B30 um ca. 10m² überschritten wird.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar. Eine Nachverdichtung ist auf Grund der großen Grundstücke in diesem Bereich anzustreben.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Boschstraße“ wird erteilt.

TOP 8

Bauantrag: Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber (54 Bewohner) auf dem Flst. 186

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Auf dem Flurstück 186, Friesenhäusler Str. 12 (Festplatz) soll eine auf 5 Jahre befristete Gemeinschaftsunterkunft für 54 Asylbewerber gebaut werden. Das Grundstück liegt im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB beurteilt. Das Gebäude wird in Holzbauweise mit einer Grundfläche von 15,04m auf 21,75m und einer Wandhöhe von ca. 6,80m erstellt. Das Gebäude bekommt ein Satteldach mit Ziegeleindeckung und einer Firsthöhe von ca. 9,51m.

Nach § 246 Abs. 9 BauGB (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) gilt bis 31.12.2019 (Genehmigungsdatum), dass den Vorhaben im Außenbereich, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienen, nichts entgegengehalten werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen (Siedlungsflächen mit Bebauungsplan § 30 BauGB oder Ortsteil § 34 BauGB) stehen.
- Ihre Ausführung oder Benutzung darf öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.
- Die Erschließung muss gesichert sein.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 9

Betrauung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Die Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB) betreibt den gegenständlichen Schienenpersonennahverkehr seit dem 01. Juni 1997 zwischen den Bahnhöfen Friedrichshafen-Hafen und Aulendorf. Die BOB ist als GmbH & Co. KG ausgestaltet. Kommanditisten sind die Technischen Werke Friedrichshafen, die Stadt Ravensburg, der Landkreis Bodenseekreis, der Landkreis Ravensburg und die Gemeinde Meckenbeuren. Die Leistungen der BOB konnten in der Vergangenheit nicht allein durch Fahrgeldeinnahmen finanziert werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten. Vergaberechtlich ist die BOB durch das Land Baden-Württemberg mit der Verkehrsleistungserbringung beauftragt. Nach den Vorgaben ist allerdings zudem eine beihilferechtliche Absicherung sämtlicher Zuschusszahlungen erforderlich. Dieser beihilfenrechtlichen Absicherung dient dieser Betrauungsakt. Es ist vorgesehen, dass eine vergleichbare beihilfenrechtliche Absicherung auch durch die Gesellschafter und die übrigen Zuschussgeber als so genannte Behördengruppe erfolgt.“

Beschluss:

1. Die Gesellschafter und die zuschussgebenden Gemeinden haben sich zu einer Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 zusammengeschlossen und stimmen darin überein, zur beihilfenrechtskonformen Ausgleichsgewährung die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG mit der Erbringung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr im Gebiet der Behördengruppe, einschließlich der Verantwortung für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur, zu betrauen. Die Betrauung erfolgt, entsprechend dem als Anhang beigefügten Betrauungsakt, auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007, durch korrespondierende Gremienbeschlüsse der Mitglieder der Behördengruppe mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung.
2. Die Aufgabe der Verkehrsleistungserbringung (einschließlich der Verantwortung für die Vorhaltung der Infrastruktur) bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Tätigkeiten sind bereits als Unternehmensgegenstand der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG festgehalten und entsprechen der bisherigen Praxis vor der Betrauung.
3. Soweit beihilfenrechtliche, steuerrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe redaktionelle oder geringfügige sonstige Änderungen an der als Anhang beigefügten Betrauung erforderlich machen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren, ist der Bürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Den Mitgliedern des Gemeinderats ist die endgültige Fassung des Anhangs zur Kenntnis zu geben.

TOP 10

Anfragen und Bekanntgaben

Zuschuss Geh- und Radweg

Kämmerer Abele teilt mit, dass die Gemeinde Baidt für den Bau des Geh- und Radweges Friesenhäusle (Bauabschnitt Ia von der Tennishalle bis zur Ittisstraße) einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 65.500 € erhält.